

## **86-8-AG**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze**

vom ....

#### **A. Problem**

1. Am 01.11.2015 tritt das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15) in Kraft. Zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen und zur Entlastung der Kommunen und Länder an den Hauptzugangsrouen wird eine bundesweite Verteilung eingeführt.
2. Die Umsetzung des Verfahrens zur Verteilung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen erfordert eine landesgesetzliche Regelung (§ 42b Abs. 8 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Gemäß Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG ist die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Verteilung von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen näher zu regeln.
3. Um die landes- und bundesweite Verteilung zu ermöglichen, ist eine bayerische Landesstelle einzurichten. Zu ihren bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben (§§ 42a Abs. 4, 42b Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6, 42d Abs. 3, 88a SGB VIII) gehören der Informationsaustausch mit den Jugendämtern und dem Bundesverwaltungsamt, die Beteiligung an der bundesweiten Verteilung sowie die landesinterne Verteilung.

#### **B. Lösung**

1. Zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und des Art. 65 Abs. 1 des AGSG wird die Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze zur Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erlassen.
2. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen werden dem Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) zugewiesen.
3. Es erfolgt die notwendige Konkretisierung zur Umsetzung der bundes- und landesweiten Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. Zur Regelung des landesweiten Verteilungsmodus wird der Verteilungsschlüssel übernommen, der bereits zur landesinternen Verteilung von Asylbewerbern Anwendung findet (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 S. 1 und 4 und § 28 Asyldurchführungsverordnung [DVAsyl]).

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

1. Die Verordnung hat keine über die bundesgesetzliche Regelung hinausgehenden kostenmäßigen Auswirkungen.
2. Für den Freistaat entstehen durch die Einrichtung einer Landesstelle Kosten (Personal- und Sachkosten). Die neue Landesstelle bindet voraussichtlich personelle Kapazitäten in Höhe von fünf Vollzeitäquivalenten beim LABEA (jährliche Personalvollkosten in Höhe von rd. 370.000 Euro). Einschließlich der bereits bestehenden personellen Kapazitäten (zwei Stellen) beim LABEA für die laufende Registrierung der neu ankommenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ergibt sich eine Gesamtsumme der Personalvollkosten der Landesstelle von rd. 501.000 Euro jährlich.
3. Die bayerischen Kommunen werden durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Vergleich zur bisherigen Rechtslage entlastet. Insbesondere aufgrund der Lage an den Hauptzugangsrouten werden in Bayern weit mehr unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufgegriffen, als dies einer bundesweiten Verteilung gemäß dem Königsteiner Schlüssel entsprechen würde. Künftig erfolgt eine bundesweite Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, dadurch ergibt sich eine Entlastung aller mit der Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen betroffenen Stellen (Neben der Jugendhilfe sind dies vor allem der Gesundheitsbereich und die Schule).
4. Sowohl aus der Festlegung eines Verteilungsschlüssels als auch aus einer landesinternen Umverteilung ergeben sich für die bayerischen Kommunen insgesamt keine zusätzlichen Kostenbelastungen. Vielmehr dienen die Regelungen ausschließlich dazu, aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben des SGB VIII eine bundesweite Versorgungsstruktur für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sicherzustellen, hierfür ist eine gerechte Verteilung auf die Kommunen erforderlich.
5. Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher keine Kostenwirkungen.

86-8-A/G

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Durchführung der Sozialgesetze  
vom ....**

Auf Grund

- des Art. 65 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. \*\*\*) geändert worden ist, und
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl. S. 912, 982, BayRS 86-8-A/G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. Juli 2015 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu § 133 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 133a Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“.

2. § 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und das Wort „Dieser“ wird durch die Wörter „Der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf (Landesbeauftragter)“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

3. Nach § 133 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

**„Abschnitt 3  
Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche**

**§ 133a**

**Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen**

(1) Zuständig für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach § 42b SGB VIII ist der Landesbeauftragte.

(2) Die Verteilung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII erfolgt innerhalb des Freistaates Bayern entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 Satz 1, 4 und § 28 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

(3) <sup>1</sup> Der Landesbeauftragte kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch nach einer bereits erfolgten Verteilentscheidung und nach Ablauf eines Monats seit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die örtliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe empfehlen. <sup>2</sup> Die Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch folgt der Empfehlung des Landesbeauftragten nach Satz 1 und ist insoweit verbindlich. <sup>3</sup> § 8 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl gilt entsprechend.

(4) Ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem unbegleitete ausländische Minderjährige, die vor dem 1. November 2015 in den Geltungsbereich des Grundgesetzes eingereist sind, durch den Landesbeauftragten zugewiesen wurden, bleibt unbeschadet einer Übernahme durch einen anderen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

1. Gemäß den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben (§ 42b Abs. 8 SGB VIII, Art. 65 Abs. 1 AGSG) ergibt sich die Notwendigkeit, das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu regeln.
2. Mit den Aufgaben der Landesstelle für das Verteilungsverfahren wird der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) beauftragt.
3. Ziel der Staatsregierung ist es, eine gerechte Verteilung bei der Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen im Sinne des Wohls der jungen Menschen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird ein Schlüssel für deren Verteilung auf alle bayerischen Kommunen festgelegt.

### **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

1. Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind im Hinblick auf die landesgesetzliche Regelung des Verfahrens (§ 42b Abs. 8 SGB VIII) erfüllt, da diese Vorschriften zur Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben erforderlich sind.
2. Auch hinsichtlich der Regelung zur Umverteilung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Abschluss des Verteilungsverfahrens sind die Vorgaben der sog. Paragraphenbremse erfüllt, da das Landesgesetz eine konsequente Fortsetzung einer bereits erfolgten politischen Willensbildung ist, die mit der Bundesratsinitiative zur Einführung eines Verteilungsverfahrens für uM ihren Ausdruck gefunden hat.

### **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1 Nr. 1:**

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

#### **Zu § 1 Nr. 2:**

Da der Aufgabenbereich des LABEA um die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erweitert wird, sind entsprechende ergänzende Regelungen erforderlich.

#### **Zu § 1 Nr. 3:**

Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben (§§ 42a Abs. 4, 42b Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6, 42d Abs. 3, 88a SGB VIII) ergibt sich die Notwendigkeit, für das Verteilungsverfahren eine Landesstelle einzurichten und das Nähere zum Verteilungsverfahren zu regeln, dies erfolgt in einem neuen § 133a AVSG.

### **Zu § 133a Abs. 1:**

Um die landes- und bundesweite Verteilung zu ermöglichen, ist eine bayerische Landesstelle einzurichten. Zu ihren bundesgesetzlich festgelegten Aufgaben (§§ 42a Abs. 4, 42b Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6, 42d Abs. 3, 88a SGB VIII) gehören der Informationsaustausch mit den Jugendämtern und dem Bundesverwaltungsamt, die Beteiligung an der bundesweiten Verteilung sowie die landesinterne Verteilung. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen werden dem Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) zugewiesen. Dieser verfügt bereits über praktische Erfahrungen mit der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. Da der LABEA auch für die Verteilung der übrigen Asylbewerber gemäß DVAsyl zuständig ist, kann er die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen mit dem Verteilungssystem gemäß DVAsyl abstimmen, so dass bestehende Fachkenntnisse und Synergieeffekte optimal genutzt werden können.

### **Zu § 133a Abs. 2:**

Ziel ist es, durch eine gerechte bundes- und landesweite Verteilung die Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zum Wohl der jungen Menschen sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist auch ein Schlüssel für ihre Verteilung auf alle bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte festzulegen. Der in dieser Verordnung geregelte Verteilungsmodus zur landesweiten Verteilung übernimmt den Verteilungsschlüssel, welcher bereits in §§ 6, 7 und 28 DVAsyl für die Verteilung der übrigen Asylbewerber festgelegt ist. Es ist zweckmäßig, diesen Verteilungsschlüssel auch für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen zu übernehmen. Die Verteilung selbst erfolgt gemäß § 42b SGB VIII, nicht nach den Vorschriften der DVAsyl. D. h. verteilt werden alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Gemäß Ministerratsbeschluss vom 09.09.2014 ist dieser Verteilungsmodus in Abstimmung mit den Kommunen bereits seit Oktober 2014 Grundlage für die landesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. Bei der Verteilentscheidung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ihre spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe von allen bayerischen Jugendämtern ausreichend berücksichtigt werden können. In Bayern werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche bereits von allen Jugendämtern entsprechend betreut und unterstützt. Spezielle Anforderungen des Einzelfalls werden durch den LABEA berücksichtigt.

### **Zu § 133a Abs. 3:**

Soweit aus Gründen des Kindeswohls oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht erforderlich, soll eine landesinterne Verteilung auch nach Ablauf der in § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII genannten Frist erfolgen. Dies ist v. a. für Fälle erforderlich, bei denen z. B. wegen einem längeren Krankenhausaufenthalt das gesundheitliche Verteilhindernis erst nach Ablauf der in § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII geregelten Frist zur Verteilung wegfällt und notwendige Hilfe nur durch Umverteilung auf ein weniger belastetes Jugendamt geleistet werden kann. Für diese Fälle liegt insbesondere kein Ausschluss einer landesinternen Verteilung vor, wenn dies dem Kindeswohl dient. Ein entsprechender Ortswechsel einschließlich des Wechsels der Zuständigkeit auf das neu aufnehmende Jugendamt ist in § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII bereits vor dem Abschluss der (vorläufigen) Inobhutnahme vorgesehen. Ebenso ist eine landesinterne Verteilung möglich, wenn zwar bereits eine erste Zuweisungsentscheidung ergangen ist, die einen Zuständigkeitswechsel gemäß § 88a Abs. 2 SGB VIII nach sich gezogen hat, sich im Verlauf aber aus den o.g. Gründen das Erfordernis einer weiteren Verteilung ergibt („Umverteilung“). Denn auch noch nach Abschluss der Inobhutnahme können sich Gründe ergeben, die einen Ortswechsel erforderlich machen. Dies

ist zum Beispiel der Fall, wenn sich nach der erstmaligen Verteilentscheidung weiterer Hilfebedarf ergeben hat, der eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung erfordert. Zu diesem Zweck kann der LABEA gemäß Satz 1 einen anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anhalten, die Zuständigkeit für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche zu übernehmen. Auf diese Weise nutzt Bayern die durch das Bundesrecht ausdrücklich eröffneten Möglichkeiten und stellt gleichzeitig ein geordnetes Landesverfahren sicher. Ist die (vorläufige) Inobhutnahme beendet, so folgt die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung der Zuweisungsentscheidung des LABEA. § 8 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl gilt entsprechend, so dass die Aufnahme auf die Quoten anzurechnen ist.

#### **Zu § 133a Abs. 4:**

Der erhebliche Zugang an unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen konzentriert sich auf wenige bayerische Kommunen, die an den Hauptfluchtrouten gelegen sind. Im Bundesgesetz ist die bundesweite Verteilung nur für diejenigen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche vorgesehen, die nach dem 01.11.2015 nach Deutschland eingereist sind. Dies ergibt sich daraus, dass nur diese eine vorläufige Inobhutnahme im Sinne von § 42a SGB VIII durchlaufen. Zudem wird in § 42c Abs. 1 SGB VIII ein „Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher“, den in den jeweiligen Ländern Jugendhilfe gewährt wird, genannt. Dieser Bestand wird ausweislich der Gesetzesbegründung nicht verteilt, da er bereits vor Inkrafttreten eingereist ist (siehe BR-Drs. 349/15, S. 25). Zur Sicherstellung des Wohls aller bereits bis zum 31.10.2015 eingereisten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlicher sowie der Aufgabenerfüllung der vorläufigen Inobhutnahme für ab 01.11.2015 neu einreisende unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ist eine gerechte landesinterne Verteilung auch derjenigen unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, die bis zum 31.10.2015 eingereist sind („Bestand“), zu gewährleisten. Klarstellend wird deshalb in Abs. 4 geregelt, dass sich auch für diese Fälle die Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung richtet, es sei denn ein anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt die Zuständigkeit. Das bisherige landesinterne Verteilverfahren erfolgt auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 S. 1 Aufnahmegesetz i.V.m. § 6 Abs. 1 Asyldurchführungsverordnung und muss für die bis zum 31.10.2015 eingereisten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendliche, für die das neue bundesweite Verfahren noch nicht gilt, weitergelten. Durch die Verteilung sollen Gefährdungen des Kindeswohls durch Überlastung der Aufgriffsjugendämter verhindert werden. Diese Gefährdungen können sich z. B. daraus ergeben, dass notwendige Hilfe nur durch Umverteilung auf ein weniger belastetes Jugendamt geleistet werden kann. Diese Wertung ergibt sich auch aus § 88a Abs. 2 und 3 SGB VIII. Eine solche Verteilung ist auch vor dem Hintergrund des weiteren Anstiegs der Flüchtlingsströme und der erforderlichen Aufnahmekapazitäten für neu ankommende unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche insbesondere an den Hauptaufgriffskommunen zwingend erforderlich. Diese haben ihre Belastungsgrenzen bereits erreicht bzw. weit überschritten, haben aber gleichzeitig die Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme neu einreisender unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten.

#### **Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BR-Drs. 349/15).